

Vorsicht: Gerichtsstandsklausel

Zur Verwendung und Formulierung von Gerichtsstandsklauseln durch Sachverständige



AUTOR

Rechtsanwalt
Dr. Peter Bleutge,
Wachtberg

Beim Abschluss von Gutachterverträgen verwenden Sachverständige häufig eine sog. Gerichtsstandsklausel. Der Sachverständige soll im Streitfall berechtigt sein, den Auftraggeber vor einem nahe seinem eigenen Geschäfts- oder Wohnsitz gelegenes Gericht anzurufen. Doch nicht jede Klausel ist tatsächlich rechtswirksam. Der Beitrag zeigt, was bei der Verwendung von Gerichtsstandsklauseln zu beachten ist und gibt hierfür eine Formulierungsempfehlung für die tägliche Praxis.

INHALT

1. Inhalte von Gerichtsstandsklauseln
2. Ohne Klausel ist Wohnsitzgericht des Schuldners zuständig
3. Klausel nur bei Kaufmannseigenschaft zulässig
4. Hinweis auf § 38 ZPO genügt nicht
5. Formulierungsvorschlag
6. Vereinbarung deutschen Rechts schützt vor Nachteilen
7. Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch bei Individualvereinbarung
8. Fazit: Es geht auch ohne

1. Inhalte von Gerichtsstandsklauseln

In fast allen Verträgen von Sachverständigen findet man am Schluss des Vertrages eine sog. Gerichtsstandsklausel. Diese besagt, dass im Falle einer Klage des Sachverständigen gegen seinen Auftraggeber wegen Zahlung der Vergütung nicht das Gericht am Wohnort oder Geschäftssitz des Auftraggebers zuständig sein soll, sondern dass die Klage an dem für den Geschäftssitz oder Wohnort des Sachverständigen zuständigen Gericht anhängig gemacht werden kann. Bei einem Gerichtstermin müssen der Sachverständige und sein Anwalt also nicht auf Reisen gehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gerichtsstandsklausel wirksam vereinbart wurde. Und dazu muss der Sachverständige die gesetzlichen Vorgaben kennen.

2. Ohne Klausel ist Wohnsitzgericht des Schuldners zuständig

Fehlt eine solche Klausel, muss die Klage bei dem Gericht anhängig gemacht werden, das für den Vertragspartner des Sachverständigen zuständig ist. Nach § 12 ZPO ist das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Nach § 13 ZPO ist der allgemeine Gerichtsstand einer Person ihr Wohnsitz, wozu auch der Geschäftssitz gerechnet wird. Also muss der Sachverständige eine Klage auf Zahlung der Vergütung grundsätzlich an dem Wohnsitz oder Geschäftssitz seines Auftraggebers einreichen und auch dort den Termin wahrnehmen. Um von dieser gesetzliche Vorgabe abzuweichen, kann der Sachverständige eine entsprechende Klausel in den Vertrag aufnehmen, so dass für alle Klagen aus dem Gutachtenvertrag, also auch für eine Klage auf Zahlung der Vergütung, das Gericht am Geschäftssitz des Sachverständigen zuständig ist. In Mahnverfahren ist eine Zuständigkeitsvereinbarung nicht möglich. Hier ist gem. § 689 Abs. 2 BGB das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. Klausel nur bei Kaufmannseigenschaft zulässig

Eine solche von der gesetzlichen Vorgabe abweichende Klausel kann auf verschiedene Weise formuliert werden. Zunächst kann man vereinbaren, dass der Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen am Geschäftssitz des Sachverständigen

sein soll. In § 29 Abs. 1 ZPO steht, dass für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen das Gericht des Ortes zuständig ist, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Nach Absatz 2 des § 29 ZPO wird durch eine solche Vereinbarung über den Erfüllungsort eine gerichtliche Zuständigkeit aber nur dann begründet, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist nur, wer ein Handelsgewerbe betreibt; außerdem muss das Gewerbe einen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Da viele Sachverständige Freiberufler sind, können sie bereits wegen eines fehlenden Gewerbebetriebs eine solche Klausel nicht für die Zuständigkeit des Gerichts am eigenen Ort benutzen. Aber selbst wenn sie Kaufleute sind, etwa weil sie am Gutachtenmarkt als GmbH auftreten, kann diese Klausel nicht ihre Wirkung für eine Änderung des Gerichtsorts entfalten, wenn der Vertragspartner seinerseits ein privater Endverbraucher oder Freiberufler ist.

An Stelle oder neben einer Erfüllungsortklausel könnte ein Sachverständiger folgende Formulierung einer Gerichtsstandsklausel in den Vertrag hineinschreiben: »Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Geschäftssitz (oder Wohnsitz) des Sachverständigen«. Eine solche Klausel wäre jedoch unwirksam, weil § 38 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass auch diese Klausel nur dann wirksam vereinbart werden kann, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen

Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Mithin kann eine wirkungsvolle Gerichtsstandsklausel nur für den Fall vereinbart werden, dass Sachverständiger und Auftraggeber Kaufleute sind.

4. Hinweis auf § 38 ZPO genügt nicht

Eine Klausel, die wie folgt formuliert wird: »Soweit § 38 ZPO nicht entgegensteht, ist Gerichtsstand die Niederlassung des Sachverständigen«, ist unwirksam. Man muss schon in die Klausel hineinschreiben, unter welchen Bedingungen § 38 ZPO gelten soll. Andernfalls könnte man seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Missachtung aller gesetzlichen Vorgaben formulieren und am Ende die salvatorische Klausel einfügen: »Alle vorstehenden Klauseln gelten, soweit das Gesetz sie nicht für unwirksam erklärt«

Übrigens kann eine derart unwirksame Vertragsklausel nicht für die Fälle wirksam bleiben, für die man sie hätte wirksam vereinbaren können. Es gibt nun einmal keine geltungserhaltende Reduktion einer unwirksamen Klausel auf ihren rechtlich zulässigen Inhalt. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass AGB-Klauseln so formuliert werden, dass sie unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt wirksam sind. Das verlangt auch das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB: der Vertragspartner darf in AGB-Klauseln nicht auf Bestimmungen des Gesetzes verwiesen werden. Vertragsklauseln in AGB müssen klar, deutlich und aus sich heraus verständlich sein.

5. Formulierungsvorschlag

Um also hier auf der rechtlich sicheren Seite zu sein, sollte die Benutzung folgender Klausel in Erwägung gezogen werden:

1. Sind der Sachverständige und sein Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Sachverständigen für alle Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag oder auf Grund dieses Vertrags ergeben.

2. Der Geschäftssitz des Sachverständigen ist immer ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Geschäftssitz im Inland hat, wenn der im Klageweg in Anspruch genommene Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ver-

legt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 1 dieser Klausel kann allerdings nur Wirksamkeit entfalten, wenn der Sachverständige selbst Kaufmann ist, beispielsweise, wenn er eine Sozietät in Form einer GmbH betreibt; natürlich muss auch der Auftraggeber Kaufmann sein. Ein Freiberufler wie beispielsweise ein Architekt oder Ingenieur ist kein Kaufmann; er kann auf die Formulierung des Absatz 1 verzichten. Ebenso wenig ist ein Gewerbetreibender Kaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO, dessen Unternehmen nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bei den Absätzen 2 und 3 der vorgeschlagenen Klausel kommt es auf die Kaufmannseigenschaft der Vertragsparteien nicht an. Sie kann also zwischen allen denkbaren Vertragspartnern vereinbart werden.

Die Klausel in Absatz 1 des vorstehenden Vorschlags ist weiter dann wirksam, wenn Vertragspartner des kaufmännischen Sachverständigen eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist; darunter fallen beispielsweise Berufskammern, Innungen; Handwerkskammern und Gebietskörperschaften. Sie ist schließlich zulässig bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; dazu zählen beispielsweise der LAG-Ausgleichsfonds und das ERP-Sondervermögen; maßgebend für diese Auftraggeber ist, dass sie keine juristischen Personen sind.

6. Vereinbarung deutschen Rechts schützt vor Nachteilen

Die Vereinbarung deutschen Rechts ist für die Fälle wichtig, bei denen der Schuldner Ausländer ist oder ins Ausland verzogen ist. Unterlässt man eine solche Vertragsvereinbarung könnte der Fall eintreten, dass man an einem ausländischen Gericht klagen muss und dann ausländisches Recht anzuwenden wäre oder dass dann sogar vor einem deutschen Gericht ausländisches Recht anzuwenden wäre.

7. Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch bei Individualvereinbarung

Zum Schluss noch eine rechtliche Ergänzung. Das Verbot einer Gerichtsstandsvereinbarung mit privaten Endverbrauchern

und die Unwirksamkeit des Umwegs über eine Erfüllungsortvereinbarung gelten bei jeder Art der Vertragsvereinbarung. Bekanntlich kann man eine oder mehrere Vertragsklauseln auch individuell vereinbaren; in diesem Fall gelten nach § 305 b BGB die Unwirksamkeitsbestimmungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht. Man kann also als Sachverständiger mittels einer Individualvereinbarung schärfere Vertragsbestimmungen zum Nachteil des Auftraggebers vereinbaren, als das bei der Vereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich ist. Die Einschränkungsverbote der §§ 38 und 29 ZPO gelten aber nach ständiger Rechtsprechung auch bei sog. Individualvereinbarungen. Hinzu kommt, dass der Nachweis, man habe eine Klausel oder den gesamten Vertrag individuell ausgehandelt und der Vertragspartner habe die freie Möglichkeit zur eigenen Formulierung gehabt, ohne Zeugen schwer zu erbringen ist.

8. Fazit: Es geht auch ohne

Man braucht nicht unbedingt eine Gerichtsstandsklausel nach Absatz 1 des Formulierungsvorschlags, zumal sie nur zwischen Kaufleuten wirksam vereinbart werden kann. Auch Gerichte am Geschäftssitz eines Auftraggebers sind an Recht und Gesetz gebunden. Und wenn der Sachverständige gewinnt, bekommt er auch seine Reisekosten und die seines Anwalts erstattet. Wird gegen den Sachverständigen geklagt, muss ohnehin am Gerichtsort des Sachverständigen geklagt werden, es sei denn der Auftraggeber setzt beim Vertragsschluss seine eigenen AGB mit einer eigenen – wirksamen - Gerichtsstandsklausel durch. Die Klauselvorschläge unter den Absätzen 2 und 3 des Vorschlags sind jedoch für jeden Sachverständigen empfehlenswert; für ihre Wirksamkeit ist eine Kaufmannseigenschaft nicht erforderlich.

Kontakt/Information

Dorfstr. 46, 53343 Wachtberg/Villip,
Tel.: 0228/ 324811;
E-Mail: p.bleutge@t-online.de.

Dr. Peter Bleutge ist Rechtsanwalt und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift »IfS-Informationen«. Er war 31 Jahre Leiter des Referats Zivilrecht, Handelsvertreterrecht, Produkthaftung, Sachverständigenrecht, Versteigerungsrecht und Strafrecht im Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Bonn.